

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 44

MONTAG, DEN 25. SEPTEMBER

1995

Verordnung
über die Bildung eines Landespflegeausschusses
nach dem Sozialgesetzbuch, Elftes Buch (SGB XI)
– Soziale Pflegeversicherung –
(Landespflegeausschußverordnung – LPAVO –)

Vom 19. September 1995

Auf Grund von § 92 Absatz 4 des Sozialgesetzbuchs, Elftes Buch (SGB XI) — Soziale Pflegeversicherung —, vom 26. Mai 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1014, 1015, 2797), zuletzt geändert am 10. Mai 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 678, 680), wird verordnet:

§ 1

Bildung eines Landespflegeausschusses

(1) In der Freien und Hansestadt Hamburg wird ein Landespflegeausschuß nach § 92 SGB XI gebildet. Der Landespflegeausschuß hat die Aufgabe, über Fragen der Finanzierung und des Betriebs von Pflegeeinrichtungen zu beraten. Der Landespflegeausschuß kann Empfehlungen abgeben, insbesondere

1. zum Aufbau und zur Weiterentwicklung eines regional und fachlich gegliederten Versorgungssystems,
2. zur Pflegevergütung,
3. zur Gestaltung und Bemessung der Entgelte bei Unterkunft und Verpflegung und
4. zur Berechnung von Zusatzleistungen.

(2) Die zuständige Behörde führt die Geschäfte des Landespflegeausschusses. Sie richtet hierfür eine Geschäftsstelle ein.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Landespflegeausschuß besteht aus:

1. jeweils drei Mitgliedern der
 - a) in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Hamburg,
 - b) in Hamburg vertretenen Vereinigungen der privatgewerblichen Träger von Pflegeeinrichtungen,
 - c) Einrichtungen in kommunaler oder staatlicher Trägerschaft beziehungsweise öffentlichen Unternehmen,
2. zwei Mitgliedern der Pflegekassen beziehungsweise Landesverbände nach Nummer 3 Buchstabe a als deren gemeinsame Vertretung,

3. jeweils einem Mitglied

a) für die Pflegekassen von:

- aa) der AOK — Die Krankenkasse für Hamburg —, zugleich für die Bundesknappschaft,
- bb) der BKK-Landesverband Nord, zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau, in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes für die landwirtschaftliche Krankenversicherung,
- cc) der Innungskrankenkasse Hamburg,
- dd) der See-Pflegekasse Hamburg,
- ee) der Landesvertretung des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e.V. (Landesausschuß Hamburg),
- ff) dem AEV — Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. — Landesvertretung Hamburg —,

- b) des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung,
- c) des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.,
- d) der zuständigen Behörde,
- e) des Sozialhilfeträgers,
- f) der Bezirksämter,
- g) des Landes-Seniorenbeirats Hamburg,
- h) der Landesarbeitsgemeinschaft für Behinderte e.V.

(2) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt.

(3) Der Landespflegeausschuß kann zu seinen Beratungen im Verfahren nach § 8 Sachverständige, Vertreterinnen oder Vertreter anderer gesellschaftlicher Organisationen und Personen aus dem Bereich der Wissenschaft hinzuziehen.

§ 3

Bestellung der Mitglieder

(1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Organisationen und Aufgabenträger benennen die auf sie entfallenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landespflegeausschusses durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle.

(2) Soweit bei gemeinsam zu bestellenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern keine Einigung über diese erzielt wird, bestellt die zuständige Behörde auf Antrag der in § 2 Absatz 1 genannten Organisationen und Aufgabenträger die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

§ 4

Vorsitz

Die Mitglieder des Landespflegeausschusses wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Gleiches gilt für die Stellvertretung.

§ 5

Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Landespflegeausschusses sowie der stellvertretenden Mitglieder beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Die erste Amtsperiode beginnt nach Inkrafttreten dieser Verordnung und endet am 31. März 1999.

(2) Das Amt der Mitglieder oder der stellvertretenden Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode; bis zur Neubestellung führen sie jedoch die Geschäfte weiter.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Neubestellung für den Rest der Amtsperiode. Für die Neubestellung gilt § 3 entsprechend.

§ 6

Abberufung und Niederlegung

(1) Die oder der Vorsitzende und die jeweilige Stellvertretung können von den Mitgliedern des Landespflegeausschusses mit Mehrheit abberufen werden.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder können von den entsendenden Stellen abberufen werden. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung des neuen Mitgliedes mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle niederlegen; diese unterrichtet hiervon die in § 2 Absatz 1 genannten Organisationen und Aufgabenträger.

§ 7

Amtsführung und Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses und die stellvertretenden Mitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied teilt dieses der Geschäftsstelle mit und unterrichtet seine Stellvertretung.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder erhalten von den jeweils entsendenden Stellen nach deren Grundsätzen Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand erstattet. Sachverständige, die auf Beschluß des Landespflegeausschusses nach § 2 Absatz 3 hinzugezogen worden sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1757), zuletzt geändert am 24. Juni 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1325, 1355). Die Entschädigung wird von der Geschäftsstelle festgesetzt. Über die Entschädigung anderer nach § 2 Absatz 3 hinzugezogener Personen und Organisationen entscheidet der Landespflegeausschuß im Einzelfall.

§ 8

Verfahren

(1) Die oder der Vorsitzende legt Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen des Landespflegeausschusses fest. Der Landespflegeausschuß tritt mindestens halbjährlich zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder ist der Landespflegeausschuß einzuberufen.

(2) Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses.

(3) Der Landespflegeausschuß tagt in nicht öffentlichen Sitzungen.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Der Landespflegeausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Empfehlungen im Sinne des § 92 Absatz 1 Satz 2 SGB XI können nur einvernehmlich abgegeben werden. In den übrigen Fällen beschließt der Landespflegeausschuß mit der Mehrheit der Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10

Kostenpflicht

(1) Die nach § 7 Absatz 2 zu zahlenden Entschädigungen werden von den in § 2 genannten Organisationen und Aufgabenträgern getragen. Der Kostenanteil der Organisationen und Aufgabenträger berechnet sich nach dem Verhältnis der von ihnen nach § 2 zu bestellenden Mitglieder.

(2) Die Kosten der Geschäftsstelle des Landespflgeausschusses trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 11

Geschäftsordnung

Der Landespflgeausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere zum Verfahren regelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. September 1995.

